

3496/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 19. Jänner 1998 unter der Nr. 3499/J eine Anfrage betreffend „Polizeikontakte des Landeshauptmann - Stv. BUCHLEITNER“ an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es nach Ihren Informationen üblich, daß SPÖ - Landesvorsitzende Polizeibeamte während deren Dienstzeit zu Gesprächen laden, um vertrauliche Mitteilungen aus dem Bereiche Ihres Ministeriums zu erlangen?
2. Besteht eine diesbezügliche Übung durch Mitglieder der Landesregierungen Ihrer eigenen Partei, der SPÖ, oder auch der ÖVP?
3. Sind Ihnen ähnliche Vorfälle bekannt, wo Landespolitiker Polizeibeamte zu Angelegenheiten Ihres Ministeriums befragt haben? - Wenn ja, erfolgt dies nach jeweiliger Rücksprache mit Ihrem Ministerium und der dortigen Billigung?
4. Wie ist das Vorgehen des SPÖ - Obmannes BUCHLEITNER einerseits und des betroffenen Polizeibeamten andererseits rechtlich, insbesondere strafrechtlich, einzustufen?
5. Wie ist das Verhalten des Polizeidirektors Dr. SCHWEIGER rechtlich, insbesondere strafrechtlich, vor dem Hintergrund des geschilderten Sachverhaltes zu bewerten?

6. Stimmen Sie mit den unterzeichneten Abgeordneten in der Bewertung überein, daß sowohl das Verhalten BUCHLEITNERS wie auch jenes des Polizeidirektors SCHWEIGER tatbestandsmäßig eine Bestimmungstäter - schaft zu einer strafbaren Handlung darstellt? - Wenn nein, wie begründen Sie Ihre verneinende Meinung?

7. Werden Sie vor dem Hintergrund des oben dargestellten Sachverhaltes gegen BUGHLEITNER in Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach § 84 StPO strafrechtliche Ermittlungen anstellen lassen, und hierbei ohne Rücksicht auf Dienstrang und Parteizugehörigkeit jedem Verdacht nachgehen lassen? - Wenn nein, warum nicht?

8. Werden Sie gegen Dr. SCHWEIGER Ermittlungen und disziplinarrechtliche Schritte einleiten? - Wenn nein, warum nicht?

9. Werden Sie über Ihre strafrechtlich erheblichen Ermittlungsergebnisse um - gehende Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft veranlassen? - Wenn nein, warum nicht?

10. Werden Sie die Öffentlichkeit über die diesbezüglichen Ermittlungen und Veranlassungen Ihres Ministeriums in gleicher Weise unterrichten, wie die - se über die jüngsten Vorgänge im Bereich der BPD Salzburg informiert wurde?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Jedermann kann Beamte meines Ressorts um Auskünfte ersuchen, die von diesen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Auskunftspflichtgesetzes) zu erteilen sind.

Zu den Fragen 4 bis 10:

Der in Rede stehende Sachverhalt war unter anderem Gegenstand einer anonymen Dienstaufsichtsbeschwerde, die gemäß § 109 Abs. 1 BDG in Verbindung mit § 84 StPO der Staatsanwaltschaft Salzburg zur Kenntnisnahme und allfälligen weiteren Veranlassung übermittelt wurde. Darüberhinaus hat der von Ihnen erwähnte Polizeibeamte, der an dem in Rede stehenden Gespräch beteiligt war, anlässlich seiner Einvernahme durch Beamte der kriminalpolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Salzburg eine ausführliche Darstellung des Gespräches zu Protokoll gegeben. Diese Schilderung ist zusammen mit der Strafanzeige gegen den Beamten an die Staatsanwaltschaft Salzburg weitergeleitet worden. Alle weiteren Schritte werden sich am Ergebnis der staatsanwaltlichen Überprüfung des Sachverhalts zu orientieren haben.